



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sommer, Paul: Erfordernisse der Gesetzessprache

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Solf reiste nicht mit großem Gefolge und kam mit der ausgesprochenen Absicht nach Afrika, wieder gute Beziehungen zwischen Kolonialverwaltung und der deutschen Ansiedlerschaft in Südwest- und Ostafrika anzuknüpfen. Das ist ihm in vollem Maße gelungen. Dernburg hat den Kolonien durch seine Beziehungen zum Großkapital den für die Anlage eines großzügigen Verkehrsnetzes so notwendigen Kredit verschafft, und das wird ihm unvergessen bleiben. Die Frucht der Solfschen Reisen und Maßnahmen aber wird, wenn nicht alles trägt, die gesunde Entwicklung deutschen Volkstums in den Kolonien sein, und das ist ebensoviel oder letzten Endes vielleicht noch mehr wert.



Erfordernisse der Gesetzesprache

Von Amtsgerichtsrat a. D. Paul Sommer-Köln a. Rh.



Wenn wir von der Sprache eines bestimmten Berufes sprechen, etwa von der Jägersprache, Seemannssprache, Bergmannssprache usw., so verstehen wir darunter die Gesamtheit von Wörtern oder Redewendungen, die jenen Berufsarten eigentümlich sind. Wir verstehen aber nicht darunter eine bestimmte Sprachfärbung oder Sprachprägung, also nicht einen bestimmten Stil, und wir sprechen daher auch nicht von einem Jägerstil, einem Seemannsstil, einem Bergmannsstil usw. Mit dem Ausdruck Gesetzesprache dagegen bezeichnen wir nicht nur die Gesamtheit von Fachausdrücken und Redewendungen, die in den Gesetzen vorkommen, sondern auch die Sprachgestaltung, die geistige Prägung der Ausdrucksweise, die wir Stil nennen. Wir können also bei der Untersuchung der Gesetzesprache eine objektive Seite unterscheiden, die wir als Gesetzesprache im engeren Sinne zu bezeichnen hätten, und eine subjektive, die wir dann Gesetzesstil benennen müßten. Wenn trotzdem die letztere Bezeichnung wenig üblich ist — sie soll auch im folgenden nicht verwendet werden — so liegt das daran, daß die Gesetzesprache gewissermaßen etwas Unpersönliches hat. Vor der Wucht, der Erhabenheit, der Feierlichkeit, mit der sie wirkt oder doch wirken soll, tritt die Persönlichkeit des Gesetzgebers oder des Verfassers des Gesetzentwurfes zurück. Man kann die Gesetzesprache vielleicht bildlich vergleichen mit jenen gewaltigen Domen des Mittelalters, deren Erbauer ebenfalls hinter ihre Schöpfung zurückgetreten sind, so daß wir vielfach nicht einmal ihren Namen kennen. Wie der Dom in seinem ganzen Aufbau, seinen Umrissen, seiner Einzelausschmückung einen großzügigen monumentalen Ausdruck tragen soll, wie er hoch über dem Häusergewimmel und dem Straßenlärm des Alltagslebens aufsteigt, weltflüchtig

und doch nicht weltfremd, und wie er anderseits doch wieder vollstümlich in dem Sinne sein soll, daß er zu der Stadt gehört, die er überragt, so soll sich auch die Gesetzesprache durch einen Zug ins Große auszeichnen und doch wiederum der Seele des Volkes verwandt sein, dessen Rechtsleben sie regeln soll. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist daher in sprachlicher Beziehung nicht leicht. Er hat größere Schwierigkeiten zu überwinden als ein Schriftsteller des Alltagslebens, selbst wenn dieser den höchsten künstlerischen Zielen auf literarischen Pfaden zustrebt. Zunächst kann sich der Gesetzgeber das Gebiet, auf dem er wirken soll, nicht frei wählen wie der Schriftsteller. Denn das Gesetz regelt alle Lebensverhältnisse. Ebenso wenig kann der Gesetzgeber mit dem oft recht spröden Stoffe frei schalten und walten wie der Dichter. Während dieser dem Stoffe Geist von seinem Geiste einzuhauchen bestrebt ist und auf ganz bestimmte künstlerische Wirkungen hinarbeitet, um derentwillen er einzelne Teile des Stoffes nebensächlich behandeln, andere dafür um so wirkungsvoller hervortreten lassen darf, sind dem Gesetzgeber seine Ziele genau vorgezeichnet, und er darf sie nicht aus den Augen lassen, um als Meister der Sprache zu glänzen. Er soll dem Willen der höchsten Staatsgewalt Ausdruck verleihen, er muß gebieten und verbieten, er soll das Rechtsleben eines Volkes in bestimmte Bahnen lenken und muß daher seinem Stoffe überall die gleiche Beachtung schenken. Er muß zu allen sprechen und darum allen verständlich sein, wie verschieden auch ihre Fähigkeit ihn zu verstehen sein möge. Und doch soll sich auf der anderen Seite seine Sprache von der Sprache des Alltags unterscheiden und überdies eine Fachsprache sein. Technische Rücksichten zwingen den Gesetzgeber, den Stoff in Paragraphenreihen einzuteilen, was eine gewisse Einförmigkeit und damit eine Beeinträchtigung der künstlerischen Wirkung unvermeidlich mit sich bringt. Aber auch sonst legt die Eigenart der Gesetzesprache dem Gesetzgeber Fesseln an. Er darf das prächtige Farbenspiel der Leidenschaft, das dichterischen Schöpfungen oft den höchsten Reiz verleiht, in seiner Sprache nicht entfalten. Ernst und einfach müssen die Töne sein, die er verwendet. Durch Wit, Humor, Zartheit, Eleganz der Redewendungen zu glänzen ist ihm versagt. Sodann ist die Gesetzesprache eine reine Schriftsprache, gewissermaßen eine schweigende Sprache, die unter anderen Regeln steht wie das gesprochene Wort. Der Gesetzgeber muß daher auf alle diejenigen Wirkungen verzichten, die sich nur in der freien Rede erreichen lassen.

Ein hervorstechendes Kennzeichen unserer Kultur ist der Zug ins Massenhafte, die Riesenhaftigkeit aller Verhältnisse, die es immer schwerer macht, den Stoff geistig zu meistern und die Klippe der Schwerfälligkeit zu vermeiden. Dieser Umstand bedingt es, daß der Gesetzgeber unserer Tage eine schwierigere Aufgabe hat als seine Vorgänger in früheren Jahrhunderten, deren Sprache vollstümlicher, wärmer, patriarchalischer und doch autoritativer klingt als die Gesetzesprache unserer Zeit, die sich mehr und mehr von der Sprache des Volkes entfernt hat, ohne darum an Erhabenheit und Würde zu gewinnen.

Als das wichtigste Erfordernis der Gesetzesprache muß man die Klarheit bezeichnen. Ich verzichte auf eine Begriffsbestimmung, die ebenso leicht zu geben wie schwer zu nutzen ist. Wesentliche Bedingungen der Klarheit des sprachlichen Ausdrucks sind aber jedenfalls Kürze und Anschaulichkeit. Je mehr an Stelle einer zusammenfassenden einheitlichen Darstellung eine umständliche Aufzählung aller einzelnen Fälle tritt, um so mehr büßt die Gesetzesprache an Anschaulichkeit, Übersichtlichkeit und nicht zuletzt an Wucht und Eindringlichkeit ein. Es mag zugegeben werden, daß es bei den überaus vielgestaltigen und flüchtigen Rechtsverhältnissen, die der Gesetzgeber unserer Zeit zu ordnen hat, keine leichte Aufgabe ist, sich knapp und klar auszudrücken. Aber eine genauere Prüfung unserer Gesetzesprache nach dieser Richtung ergibt, daß hier viel gesündigt wird. Man vergleiche beispielsweise die umständlich abgefaßten, mit Einzelheiten überladenen §§ 823, 824 B. G. B. und §§ 14 bis 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb mit dem so einfach und klar gehaltenen Art. 1382 des Code civil. Die Rechtsprechung der französischen Gerichte über Schadenersatzfragen mit der Handhabe dieser einfachen Bestimmung ist der Rechtsprechung unserer Gerichte über denselben Gegenstand vollständig gleichwertig. Die Klarheit und Genauigkeit einer gesetzlichen Bestimmung besteht nicht darin, daß der Gesetzgeber alle möglichen Fälle bis in die kleinsten Einzelheiten von der hohen Warte, auf der er steht, zu regeln versucht, sondern darin, daß er darauf vertraut, daß die allgemeinen Vorschriften, die er gibt, bei der Urteilsfällung in verständnisvoller Weise ausgelegt und angewendet werden. Non multa sed multum gilt auch für den Gesetzgeber.

Darüber, daß der Gesetzgeber sich kurz und knapp ausdrücken soll, wird wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen, und diejenigen, die umständlich und ausführlich abgefaßte Gesetzesvorschriften wie die beiden vorangeführten über die Schadenersatzpflicht verteidigen, werden darauf hinweisen, daß die verwickelten Verhältnisse, die zu regeln sind, eine einfachere Ausdrucksweise in diesem Falle nicht zulassen. Anders steht es mit der Frage der Anschaulichkeit und der damit im Zusammenhange stehenden Frage der Vollständigkeit unserer Gesetzesprache. Hier handelt es sich nicht um rein sprachliche Formfragen, sondern um grundsätzliche, rechtswissenschaftliche Anschauungen, die sich schroff gegenüberstehen und die auch in der Fassung der Gesetze ihren Ausdruck finden. Der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine so wenig vollstümliche Sprache redet, ist vielleicht in erster Linie nicht darauf zurückzuführen, daß sich die Verfasser nicht vollstümlicher hätten ausdrücken können, sondern daß sie es nicht gewollt haben. Es fehlt nicht an Juristen, die eine vollstümliche Ausdrucksweise der Gesetzesprache verwerfen, weil sie glauben, daß das Gesetz dadurch an Wissenschaftlichkeit einbüße. Diese Auffassung hängt im tiefsten Grunde zusammen mit dem Streit, der in unseren Tagen so heftig entbrannt ist zwischen der sogenannten Freirechtsschule und ihren Gegnern, die man als Vertreter der „konstruktiven Jurisprudenz“ zu bezeichnen pflegt. Wie die An-

hänger der letztgenannten Richtung alles Heil von einer strengen begrifflichen Einordnung des Stoffes in rechtswissenschaftliche Formen erwarten, so stehen sie wohl auch als Gesetzgeber auf dem Standpunkte, daß die Gesetzesprache eine reine Fachsprache sein müsse, und daß das Streben nach Volkstümlichkeit zu verwerfen sei. Sie brandmarken gewissermaßen die volkstümliche Sprache und die damit verbundene Auffassung als unjuristisch. Die Freirechtsschule hat sich bisher mit der Frage der Gesetzesprache nicht besonders beschäftigt, da sie genug damit zu tun hat, ihre Rechtsauffassung gegen die herrschende Ansicht zur Geltung zu bringen. Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß ein Sieg der Freirechtsschule in unserer Rechtswissenschaft und unserer Rechtspflege auch auf die Sprache der Gesetzgebung von entscheidendem Einfluß sein würde.

Jedenfalls ist die Richtung abzulehnen, die die Gesetzesprache zu einer reinen Fachsprache zu machen bestrebt ist. Die Rechtswissenschaft ist keine Geheimsprache, und die Gesetzesprache darf keine Geheimsprache sein, die nur einem Kreise von wissenschaftlich Eingeweihten zugänglich ist. Auf der anderen Seite ist aber auch die Forderung zu weitgehend, ein Gesetzbuch müsse so abgefaßt sein, daß es jeder verstehen, jeder sich ohne weiteres daraus Rat erholen könne. Bei den einfachen Kulturverhältnissen fernerer Zeiten mag das möglich gewesen sein, heute nicht mehr. Außerdem aber sind diejenigen, die Volkstümlichkeit der Gesetzesprache fordern, sich selbst wohl nicht vollständig darüber klar, was sie verlangen. Das Volk setzt sich aus einer großen Menge sozialer Schichten zusammen, deren Verständnis außerordentlich verschieden ist. Ein Gesetz, das vielleicht volkstümlich im Sinne der Akademiker ist, ist es nicht für den Kaufmann, den Angestellten, den kleinen Beamten; und eine Gesetzesprache, die dem Auffassungsvermögen dieser Kreise gerecht würde, würde nicht verstanden werden in den Kreisen der Arbeiter, der Dienstboten und der Angestellten für die niedrigsten Berrichtungen. Wo soll man also die Grenze ziehen? Soll sich der Gesetzgeber so ausdrücken, daß er bis in die untersten Volksschichten hinein verstanden wird? Es erhellt ohne weiteres, daß die Forderung, die Gesetzesprache müsse volkstümlich sein, ohne nähere Begrenzung zu weit geht.

Also weder eine reine Fachsprache noch eine reine Volkssprache soll die Gesetzesprache sein. Der Gesetzgeber kann ohne eine gewisse rechtswissenschaftliche Prägung seiner Worte nicht auskommen. Dazu dienen in erster Linie die Fachausdrücke. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß überall, wo ein Ausdruck zur Bezeichnung von Rechtsverhältnissen oder Rechtsvorgängen im Gesetze wiederkehrt, er dieselbe Bedeutung habe. Dadurch wird die Einheitlichkeit in der Gesetzesprache gewahrt, werden Weitschweifigkeit, Umständlichkeit und Unsicherheit vermieden. In früheren Jahrhunderten, als die Aufgabe des Gesetzgebers noch einfacher war, wurde die Einheitlichkeit der Gesetzesprache gewährleistet durch die Persönlichkeit des Gesetzgebers, durch seinen Stil. Heute, wo ein größeres Gesetzeswerk die Mitarbeit zahlreicher Kräfte erfordert, wo der alles beherrschende Zug ins Massenhafte auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung

hervortritt, sind die Fachausdrücke in der Gesetzesprache ein wesentliches Mittel, den Stoff zu bewältigen und sprachlich einheitlich zu gestalten. Bei der Bildung der Fachausdrücke aber ist Anschaulichkeit und Verständlichkeit von größter Bedeutung. Es ist hier dem Gesetzgeber dringend anzuraten, zurückzugreifen in den reichen Sprachschatz der Vergangenheit, der zum Teil in den Rechtsprüchwörtern erhalten ist. Auch in der österreichischen, der schweizerischen und der niederländischen Gesetzesprache finden sich vielfach Ausdrücke, die sich bei uns nicht mehr erhalten haben, die aber unsere Gesetzgeber mit Vorteil zur Wiederbelebung der Gesetzesprache verwenden könnten.

Ein weiteres Mittel, das dem Gesetzgeber zu Gebote steht, Eintönigkeit und Weitschweifigkeit in der Ausdrucksweise, namentlich aber Wiederholungen zu vermeiden, sind die Verweisungen. In größeren Gesetzen läßt sich schwer ohne sie auskommen. Eine zu häufige Verwendung von Verweisungen aber raubt der Gesetzesprache Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit, weil das, was der Gesetzgeber hat sagen wollen, nicht ohne weiteres vor dem Geiste des Lesers steht, sondern erst durch eine weitere Gedankentätigkeit gewonnen werden muß. Jedenfalls müssen die Verweisungen so gehalten sein, daß klar ist, was der Gesetzgeber hat sagen wollen. Es müssen also die betreffenden Paragraphen zahlenmäßig angeführt sein, und es empfiehlt sich weiter, auch kurz anzugeben, was sie enthalten. Die so häufig in unseren Gesetzen wiederkehrende Formel: „Diese und jene Bestimmungen finden entsprechende Anwendung“ ist ganz gewiß nicht geeignet, klar auszudrücken, was der Gesetzgeber hat sagen wollen, und zwingt namentlich den Laien zur Entfaltung einer rechtswissenschaftlichen Tätigkeit, zu der er nicht befähigt ist. Vor allem aber ist es zu vermeiden, daß eine Verweisung sich durch eine Reihe von Paragraphen hindurchzieht, in der Weise, daß der erste Paragraph auf einen anderen, dieser wieder auf einen dritten, der dritte auf einen vierten verweist usw. Dadurch muß sich der Leser erst durch eine Reihe von Paragraphen hindurchwinden, ehe er weiß, was der Gesetzgeber hat sagen wollen. Dieser Fehler findet sich nicht selten im Bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Richtigkeit der Gesetzesprache erscheint als eine so selbstverständliche Forderung, daß man sie nicht besonders zu betonen braucht, und doch wird ein strenger Sprachrichter auf diesem Gebiete viel in der Sprache unserer Gesetze zu rügen finden. Vielfach hängt die Frage nach der Richtigkeit der Gesetzesprache unmittelbar zusammen mit der Frage nach der Klarheit der Gesetzesprache. Denn für gewöhnlich ist es nicht wohl denkbar, daß sich jemand klar ausdrückt, ohne daß seine Ausdrucksweise richtig ist. Die Frage hat eine formelle und eine inhaltliche Seite. Der Gesetzgeber muß die Sprachregeln befolgen, über die ja allerdings, wie wir wissen, in einzelnen Fällen große Meinungsverschiedenheiten bestehen, und er muß Sorge tragen, daß der Ausdruck, den er anwendet, seinen Gedanken genau deckt. Die letztgenannte Forderung ist weit schwieriger zu erfüllen, als man vielleicht anzunehmen geneigt ist. Oft

stellt sich erst bei der Anwendung eines Gesetzes heraus, welchen Umfang und welche sonstige Bedeutung ein vom Gesetzgeber gewählter Ausdruck hat. Oft ist auch die Forderung, einen treffenden Ausdruck zu wählen, man möchte sagen unerfüllbar. Welchen passenderen Ausdruck als „körperliche Sachen“ hätte der Gesetzgeber wohl im § 242 St. G. B. wählen können? Und doch, welche Streitfragen hat es nicht hervorgerufen, als sich die Elektrizitätsdiebe damit verteidigten, daß Elektrizität keine körperliche Sache sei! Es empfiehlt sich jedenfalls, wenn der Sprachgebrauch nicht ganz sicher ist oder wenn der Gesetzgeber davon abweichen will, daß er erklärt, welche Bedeutung einem bestimmten Ausdruck „im Sinne des betreffenden Gesetzes“ innewohnt.

Die Gesetzesprache muß ferner rein sein in dem Sinne, daß der Gesetzgeber keine entbehrlichen Fremdwörter braucht, aber auch Provinzialismen und nachlässige Redewendungen vermeidet, die vielleicht in der Alltagsprache oder in einem flüchtig geschriebenen Zeitungsberichte verzeihlich sind, aber nicht in einem Gesetzeswerke großen Stils. Was die Beseitigung der Fremdwörter in der Gesetzesprache anlangt, so ist allerdings große Zurückhaltung geboten. Denn es ist nicht zu übersehen, daß sie namentlich in der Handelswelt vielfach fest eingebürgert sind und internationalen Umlauf haben. Daher können selbst gute Verdeutschungen große Verwirrung anrichten, weil das Volk dem Gesetzgeber nicht mit seiner Ausdrucksweise folgt. Ob eine Verdeutschung gelungen ist, stellt sich oft erst heraus, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist. Gute Verdeutschungen pflegt das Volk schnell anzunehmen, schlechte weist es zurück. Hier gelten ähnliche Grundsätze für den Gesetzgeber wie bei der Bildung von Fachausdrücken.

An letzter Stelle erst steht die Schönheit der Gesetzesprache. Hier ist es freilich schwer zu sagen, was man unter diesem Begriff zu verstehen hat. Ein dichterisches Werk kann in bezug auf sprachliche Schönheit im höchsten Maße vollendet sein, und doch wäre seine Ausdrucksweise bei einem Gesetze völlig unangebracht. Die Schönheit der Gesetzesprache besteht nicht in einem glänzenden Feuerwerk buntfarbiger Redensarten und packenden, geistreich wirkenden Gegensätzen, sondern in einer ruhigen Einfachheit, in Natürlichkeit und Wohlklang der Rede.

Von untergeordneter, aber doch nicht ganz zu unterschätzender Bedeutung ist die Wahl der Überschrift eines Gesetzes und die Fassung der Eingangs- und der Schlußworte. In manchen Fällen bietet sich die Fassung der Überschrift eines Gesetzes von selbst dar, z. B. Postgesetz, Reichsbankgesetz, Vereinsgesetz, Strafgesetzbuch usw. In anderen Fällen läßt sich eine mehr oder weniger unständliche Bezeichnung des Gesetzes nicht vermeiden. Jedenfalls ist es ein gutes Zeichen, daß man neuerdings auch der Fassung der Überschriften unserer Gesetze Aufmerksamkeit geschenkt hat und bestrebt ist, möglichst kurze und treffende Ausdrücke dafür zu wählen. Aus dem „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch“ ist ein „Handelsgesetzbuch“, aus der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ eine „Wechselordnung“ geworden. Die Militärstrafprozessordnung hat man in eine Militärstrafgerichtsordnung umgewandelt usw.

Die Eingangs- und die Schlußworte der Gesetze weisen eine gewisse altertümliche Färbung auf. Hierbei mag auf einen an sich unbedeutenden Umstand hingewiesen werden, der zeigt, wie sich in den letzten fünfzig Jahren die Gesetzes-sprache verschlechtert hat. Die preussischen Gesetze beginnen: „Wir Wilhelm usw. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags usw.“ In den Reichsgesetzen dagegen heißt es: „nach erfolgter Zustimmung des Bundes-rats usw.“ Wie häufig das Wort „erfolgt“ später in unserer Reichsgesetzgebung wiederkehrt, weiß man.

Die Frage, ob die von der guten Umgangssprache abweichende Gesetzes-sprache heute noch berechtigt ist, muß hiernach unbedingt bejaht werden. Der Gesetzgeber hat andere Aufgaben zu erfüllen, als der Schriftsteller oder der Redner des Alltagslebens. Er muß von hoher Warte wie durch ein Sprach-rohr zum Volke sprechen und seine Ausdrucksweise muß daher anders sein als die des Volkes, mit der sie gleichwohl den Zusammenhang nicht vermissen lassen darf. Ein guter Teil des Ansehens und der Wirkung eines Gesetzes beruht auf seiner Sprache. Es verhält sich damit ähnlich wie mit dem Gepränge und der Hofsitte, mit der sich der Herrscher umgibt, die vielfach eigenartige, altertümliche und darum fremd anmutende Formen aufweisen. Sie sind notwendig, um die Person des Fürsten von seiner Umgebung und vom Volke abzuheben, Schranken zwischen beiden aufzurichten, die des Herrschers Würde, sein Ansehen, seine Unverletzlichkeit und Heiligkeit wahren sollen. In ähnlicher Weise muß sich auch die Gesetzes-sprache von der Sprache des Alltagslebens durch eine gewisse Feierlichkeit und Gehaltenheit abheben.

(Ein Aufsatz über die Sprache unserer Reichsgesetze wird folgen)



Kinderauswanderung aus England

Von Dr. E. Munzinger-Berlin



Jugendliche Auswanderung ist so alt, als überseeische Auswanderung überhaupt, denn immer war unter der Zahl der Emigranten stets auch das jugendliche Alter vertreten. Doch vollzog sich ihre Auswanderung genau im Rahmen der der „Erwachsenen“ — einzeln, im Familienverbande oder in Gruppen — ganz oder teilweise auf eigene Kosten, freie Ausreise auf Kosten des Imigrations- oder Emigrationslandes.

Für diese Untersuchung besitzt die jugendliche Auswanderung erst Interesse in dem Moment, als sie eine besondere der Jugend angepasste Organisation erhält, d. h. unter Fürsorge von Personen, Anstalten oder Vereinen stattfindet.